

## **FÜNF FREIE HALBTAGE** nach Art. 27 VSG

- Pro Schuljahr können die Eltern ihre Kinder fünf Halbtage von der Schule dispensieren, Gründe müssen dabei nicht genannt werden.
- Schüler/innen können diese freien Halbtage nicht selber beziehen.
- Die Halbtage können einzeln oder in Blöcken bezogen werden.
- Spätestens am Vortag müssen die Eltern die Klassenlehrperson über die Absenz informieren.
- Abschnitt des jährlich neu verteilten Formulars „Freie Halbtage“ abgeben
- Wir bitten die Eltern, von diesem Recht mit erzieherischer Vernunft Gebrauch zu machen und auf schulische Projekte Rücksicht zu nehmen. Schüler/innen müssen die verpassten Unterrichtsinhalte in der Freizeit selber nacharbeiten.